


Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche

Wohnen und Nachbarschaft

Diskriminierende Kündigung (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d265.html>)

Diskriminierende Kündigung

Beispiel: *Nachdem der neue Hauseigentümer den Wohnblock übernommen hat, erhält ein polnischer Austauschstudent die Kündigung. Es stellt sich heraus, dass der Hauseigentümer in der Vergangenheit Probleme mit polnischen Mieterinnen und Mietern hatte.*

Liegen für eine Kündigung keine objektiv ernsthaften oder schützenswerten Interessen vor, verstösst sie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 271 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 ZGB) und ist somit missbräuchlich und anfechtbar. Eine missbräuchliche Kündigung liegt etwa vor, wenn einer Person wegen ihrer «Rasse», Ethnie, Religion oder Lebensform oder aufgrund ihrer nationalen oder regionalen Herkunft gekündigt wird (rassistische Motivation). Aber auch dann, wenn einer Person gekündigt wird, weil sie sich angemessen gegen rassistisches Verhalten seitens der Verwaltung oder der Nachbarschaft gewehrt hat (Rachekündigung im Sinne von Art. 271a Abs. 1 lit. a OR). In einem solchen Fall wird die Vermieterin oder der Vermieter unter Umständen zusätzlich mit einer Busse bestraft (Art. 325bis StGB).

Weniger eindeutig ist die Rechtslage, wenn eine Verwaltung ein Mietobjekt kündigt, weil sie einem rassistischen Nachbarschaftskonflikt ein Ende setzen möchte. In einem solchen Fall müssen die Interessen der Opfer und der Nachbarschaft sowie der Verwaltung berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden. In jedem Fall ist der Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten.

Kündigt eine staatliche Immobilienverwaltung die Wohnung wegen der «Rasse», Ethnie, Religion, Herkunft oder Lebensform der Mieterschaft, liegt zusätzlich ein Verstoss gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot und gegen den Grundsatz von Treu und Glauben im staatlichen Handeln vor (Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 5 Abs. 3 BV).

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Weiterführende Informationen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg

Vorgehen und Rechtsweg bei einer privaten Vermieterschaft

Vorgehen und Rechtsweg bei einer staatlichen Vermieterschaft